

# RECHTSTHEORIE

*Beiheft 2*

## Methodologie und Erkenntnistheorie der juristischen Argumentation

Beiträge des Internationalen Symposiums  
„Argumentation in Legal Science“  
vom 10. bis 12. Dezember 1979 in Helsinki

Herausgegeben  
und mit einem Vorwort versehen von

Aulis Aarnio / Ilkka Niiniluoto  
Jyrki Uusitalo



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Methodologie und Erkenntnistheorie  
der juristischen Argumentation**

# **RECHTSTHEORIE**

**Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts**

**Beiheft 2**

# Methodologie und Erkenntnistheorie der juristischen Argumentation

Beiträge des Internationalen Symposiums  
„Argumentation in Legal Science“  
vom 10. bis 12. Dezember 1979 in Helsinki

Herausgegeben  
und mit einem Vorwort versehen von

Aulis Aarnio / Ilkka Niiniluoto  
Jyrki Uusitalo



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Zitiervorschlag:**

*Juha Tolonen*, Grundzüge der finnischen Rechtstheorie,  
in: RECHTSTHEORIE Beiheft 2 (1981), S. 11 - 27.

**Alle Rechte vorbehalten**

© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1981 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany

ISBN 3 428 04902 0

## Vorwort

In den letzten Jahren ist den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen der Wissenschaft, dem Wachstum an wissenschaftlicher Erkenntnis und dem Erkenntnisfortschritt ständig steigende Beachtung zuteil geworden. Während man anfänglich die Fragen der Wissenschaftsentwicklung eher einer Soziologie des Wissens bzw. der Wissenschaft zurechnete, stellen sie sich heute mehr und mehr als philosophische Probleme einer Wissenschaftsforschung und Wissenschaftstheorie dar, die sich selbst als Teil der Philosophie begreift. Dieser veränderten Fragestellung haben die wissenschaftstheoretischen Arbeiten von *Sir Karl R. Popper*, *Imre Lakatos*, *Paul Feyerabend* und *Thomas S. Kuhn* den Weg bereitet. Bei aller Verschiedenartigkeit dieser Denksätze und Betrachtungsweisen konzentrierten sich die bisherigen Untersuchungen zunächst vornehmlich auf die Naturwissenschaften und die für sie charakteristischen Wachstumsbedingungen wissenschaftlicher Erkenntnis. Demgegenüber ist diesen Fragen im Bereich der traditionellen Geisteswissenschaften, in deren Blickfeld vor allem die Behandlung und Weiterentwicklung allgemein kultureller Problemstellungen und nicht primär der Fortschritt der Wissenschaftsentwicklung der Humanwissenschaften als solcher lag, bislang erstaunlich wenig Beachtung geschenkt worden.

Dies alles geschieht sicherlich nicht von ungefähr. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, daß die Wurzeln dieser unterschiedlichen Erkenntnisinteressen auf demselben Boden gewachsen sind wie der vermeintliche Gegensatz von Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften. Sehr treffend hat *Lord C. P. Snow* insoweit von einem Dilemma zweier Kulturen gesprochen, das in der wechselseitigen Entfremdung der technologischen und der humanistischen Kultur zum Ausdruck gelangt. Dieser Gegensatz ist in seinem Grunde höchst problematisch und in seinen Voraussetzungen sehr viel vielschichtiger als lange Zeit angenommen wurde. Zwar sprechen einige Vertreter extremer Richtungen, wie etwa diejenigen des logischen Positivismus, nach wie vor gern von einer Einheitswissenschaft und einer einheitlichen wissenschaftlichen Methode. Auch betonen einige Anhänger der heute schon klassischen philosophischen Hermeneutik noch immer die erkenntnistheoretische und methodologische Eigenständigkeit der Geistes- bzw. Humanwissenschaften. In jüngster Zeit konzentrieren sich jedoch die Ausein-

andersetzungen hauptsächlich auf die ausschlaggebenden Unterschiede in den Betrachtungsweisen und Zielsetzungen bei der Gewinnung der wissenschaftlichen Erkenntnis als solcher, das heißt auf den Gegensatz zwischen einem wissenschaftlichen Realismus und einem Instrumentalismus. Es ist daher kein Zufall, daß in diesem Zusammenhang die Frage nach der Möglichkeit einer Einheitswissenschaft erneut ins Gespräch gebracht worden ist. Zugleich begegnet man jedoch der Frage nach Standort und Status einer Mensch und Gesellschaft untersuchenden Wissenschaft, die ebenso ernsthaft wie früher, jedoch heute in anderer Form gestellt wird.

Gerade die Rechtswissenschaft vermag hier, so überraschend dies auch klingen mag, einen wichtigen Beitrag zur gegenwärtigen wissenschaftstheoretischen Diskussion beizusteuern. Es ist also durchaus nicht bloß so, daß der Rechtswissenschaftler seine Erkenntnisse über das Wesen seiner Wissenschaft durch das Wissen zu bereichern vermag, das ihm die allgemeine Wissenschaftstheorie vermittelt. Vielmehr gilt dies auch umgekehrt für das Verhältnis der speziellen Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft zur allgemeinen Wissenschaftstheorie. Die Rechtswissenschaft ist heute auf einer Entwicklungsstufe angelangt, von der aus man besser als von irgendeinem anderen Wissenschaftsgebiet her die Problematik der beiden, einander mehr oder weniger entfremdeten Kulturen begreifen kann. Schon der Gegenstand der Rechtswissenschaft schließt eine simple Zuordnung zu einem bestimmten Sektor der Wissenschaftstheorie aus. Gerade aus diesem Grunde erscheint es fruchtbringend, unter den der Rechtswissenschaft eigenen Bedingungen einige, zugleich über sie hinausweisende allgemeine Fragen zu stellen: Was ist der Rechtswissenschaft als ihr eigener Wesensgehalt zuzurechnen? Was ist Wahrheit, was ist Wissen in der Rechtswissenschaft? Und wie kann man dieses Wissen gewinnen? Das alles sind allgemeine wissenschaftstheoretische Probleme, die jedoch — im Zusammenhang mit der materiellen rechtswissenschaftlichen Problematik gesehen — in einem ganz neuen Licht erscheinen. Dies ermöglicht und rechtfertigt zugleich den Eintritt der Rechtswissenschaft in die philosophischen Diskussionen einer Wissenschaftstheorie, die sich selbst als Teil der Philosophie versteht.

Das vom 10. bis 12. Dezember 1979 in Helsinki abgehaltene Symposium „Argumentation in Legal Science“, dessen Materialien und Ergebnisse mit dem vorliegenden Band der Öffentlichkeit übergeben werden, kann als Beispiel für die wechselseitige Zusammenarbeit von Rechtswissenschaft und Philosophie gelten. Die Arbeitstagung wurde vorbereitet von einem Organisationskomitee, dem neben *Aulis Aarnio*, *Eero Backman* und *Georg Henrik von Wright*, sämtlich Mitglieder bzw.

Vertreter der Akademie von Finnland, noch *Kaarle Makkonen*, Universität Helsinki, *Hannu Tapani Klami*, Universität Turku und *Seppo Laakso*, Universität Tampere, angehörten. Das Symposium vereinigte rund 40 Rechtstheoretiker und Philosophen aus insgesamt 12 Ländern. Seine Thematik verdankte sich den vielfältigen Auseinandersetzungen, die in den letzten 10 Jahren in Finnland und anderen nordischen Ländern im Hinblick auf die Grundlagen der Rechtswissenschaft geführt worden sind. Gerade in Finnland bezogen sich diese Diskussionen zu einem ganz wesentlichen Teil auf die Probleme des Wachstums wissenschaftlicher Erkenntnis und des Erkenntnisfortschritts in der Rechtswissenschaft, so daß ihre Verbindung mit den anfänglich erwähnten wissenschaftsphilosophischen Grundvoraussetzungen naheliegt. Auch hat die finnische philosophische Tradition ihrerseits der Rechtstheorie den philosophischen Nährboden bereitet. Daß dieser Band unter dem Titel „Methodologie und Erkenntnistheorie der juristischen Argumentation“ erscheint, erklärt sich demnach nicht zuletzt aus der spezifischen Situation und den Erkenntnisinteressen, welche die finnische Rechtsphilosophie bestimmen. Jedoch beweist das diesem Symposium entgegengebrachte, überaus lebhaftes internationale Interesse, daß seine Thematik darüber hinaus auch allgemeine Relevanz für das Rechtsdenken nicht nur in Europa besitzt. Aus einer Reihe von Gründen, nicht zuletzt deswegen, weil die Welt und die Gesellschaft immer neue Forderungen an den Menschen stellen, ist die juristische Argumentation im Rahmen rechtlicher Problemlösungen und Stellungnahmen jedoch vor allem in der europäischen Rechtsphilosophie zu einem brennenden Problem geworden. Ein Beleg dafür ist auch das große Interesse, das gerade diesem Thema in der Zeitschrift RECHTSTHEORIE entgegengebracht wird. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der juristischen Argumentation kann freilich, wenn sie konstruktiv sein soll, nicht nur unter den Bedingungen der Rechtstheorie und der Rechtstheoretiker geführt werden. Jede Argumentation und ihre Rechtfertigung und Begründung implizieren eine Reihe allgemein philosophischer Probleme, soweit es um die wissenschaftlichen Folgerungen als solche geht. Daher sei, ohne sich allzu großer Anmaßung schuldig zu machen, behauptet, daß das allgemeine Thema des Symposions in Helsinki und die in diesem Rahmen vorgetragenen Gedanken den Versuch beinhalten, einen Problemkreis zu erfassen und zu gliedern, in dem sich die Anforderungen unserer Zeit an die rechtlichen Denkweisen selbst widerspiegeln.

Das Symposium, dessen Materialien und Ergebnisse hier zur Veröffentlichung gelangen, arbeitete unter dem Rahmenthema „Argumentation in der Rechtswissenschaft“ in vier Arbeitsgruppen mit folgenden Themenkreisen:



- (1) Erkenntnistheorie der juristischen Argumentation
- (2) Soziale Dimensionen der juristischen Argumentation
- (3) Quellen des geltenden Rechts
- (4) Systematisierung in der juristischen Dogmatik.

Während die Vorträge von *Aulis Aarnio*, *Robert Alexy*, *Neil MacCormick*, *Ilkka Niiniluoto* und *Ota Weinberger* während des Symposions außerhalb der Arbeitsgruppen als Haupt- und Plenarvorträge stattfanden, wurden die Einführungsvorträge zu den Themenkreisen (1) bis (4) von den jeweiligen Gruppenleitern innerhalb der Arbeitsgruppen gehalten, und zwar in der obigen Reihenfolge der Arbeitsgruppen von *Lars Hertzberg*, *Vilmos Peschka*, *Aleksander Peczenik* und *Werner Krawietz*. Von dieser ursprünglichen Reihenfolge abweichend, wurden im vorliegenden Band sämtliche Beiträge nach Maßgabe der in ihnen jeweils zentral hervortretenden Thematik gegliedert und in Gruppen zusammengefaßt. Aus diesem Grunde weicht die aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtliche Gliederung der Referate zum Teil recht erheblich von der anfänglichen Themenverteilung im Rahmen des Symposions ab. Jedoch setzt sich das in diesem Band veröffentlichte Material ausschließlich aus den für dieses Symposion angestellten Untersuchungen zusammen. Die für die Veröffentlichung erweiterte Einleitung von *Juha Tolonen* vermittelt dem Leser einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung und die Besonderheiten der finnischen Rechtstheorie. In dem Schlußwort von *Eero Backman* werden aus dem Verlauf und den Ergebnissen des Symposions erste Schlußfolgerungen gezogen.

Im Namen der Veranstalter dieses Symposions möchten wir der Zeitschrift RECHTSTHEORIE unseren Dank aussprechen, insbesondere ihrem Herausgeber, Herrn Prof. Dr. Dr. Werner Krawietz, der uns freundlicherweise dieses Beiheft als Forum zur Veröffentlichung der Tagungsergebnisse des Symposions von Helsinki überlassen hat.

*Die Herausgeber*

# Inhaltsverzeichnis

## Begrüßungsvortrag

<i>Juha Tolonen:</i> Grundzüge der finnischen Rechtstheorie .....	11
--	----

## I. Erkenntnistheorie der juristischen Argumentation

### 1. Argumentation und das Problem der Wahrheit

<i>Aulis Aarnio:</i> On Truth and the Acceptability of Interpretative Propositions in Legal Dogmatics .....	33
<i>Ilkka Niiniluoto:</i> On Truth and Argumentation in Legal Dogmatics .....	53
<i>Matti Sintonen:</i> Problems of Interpretation and Truth in Legal Dogmatics .....	77
<i>Kauko Wikström:</i> The Problem of Truth and Propositions in Legal Dogmatics .....	85

### 2. Die Natur der juristischen Erkenntnis

<i>Lars Hertzberg:</i> On the Nature of Legal Expertise .....	93
<i>Neil MacCormick:</i> 'The Artificial Reason and Judgement of Law' .....	105
<i>Michael J. Machan:</i> Legal Questions: What are they, how are they answered? .....	121
<i>Juha Pöyhönen:</i> On the Role of Theories in Legal Dogmatics .....	127
<i>Jyrki Uusitalo:</i> On the Scientific Image of Legal Argumentation .....	137
<i>Ota Weinberger:</i> Die Rolle des Konsenses in der Wissenschaft, im Recht und in der Politik .....	147
<i>Marek Zirk-Sadowski:</i> Legal Argumentation and Cognition of Values .....	167

## II. Methodologie der juristischen Argumentation

### 1. Modelle der juristischen Argumentation

*Robert Alexy:*

Die Idee einer prozeduralen Theorie der juristischen Argumentation 177

*Hannu Tapani Klami:*

General Norms and Legal Reasoning ..... 189

*Per Mazurek:*

Ronald Dworkins konstruktive Methode im Test des reflektiven  
Äquilibriums ..... 213

*Vilmos Peschka:*

Some Elements of the Social Dimensions of Legal Argumentation .... 223

*Aart Hendrik de Wild:*

Some Remarks on Argumentation and Legal Reasoning from the Per-  
spective of the Philosophy of Science ..... 229

*Hajime Yoshino:*

Die logische Struktur der Argumentation bei der juristischen Ent-  
scheidung ..... 235

### 2. Quellen des geltenden Rechts

*Nils Jareborg:*

Some Conceptions of Valid Law and a Legal System ..... 259

*Friedrich Lachmayer:*

Präkonstitutionelles Recht ..... 267

*Aleksander Peczenik:*

On the Nature and Function of the *Grundnorm* ..... 279

### 3. Systematisierung in der juristischen Dogmatik

*Werner Krawietz:*

Rechtssystem und Rationalität in der juristischen Dogmatik ..... 299

*Lauri Lehtimaja:*

Systematization in the Study of Particular Crimes ..... 337

*Enrique Zuleta Puceiro:*

System and Function in Legal Dogmatics ..... 349

## Schlußrede

*Eero Backman:*

Schlußwort zum Internationalen Symposium „Argumentation in Legal  
Science“ ..... 357

## Begrüßungsvortrag

### GRUNDZÜGE DER FINNISCHEN RECHTSTHEORIE

Von Juha Tolonen, Turku

#### 1. Zur Einführung

Nach einer recht gewöhnlichen Denkweise wird das rechtstheoretische Denken im weiten Sinne des Wortes in drei Abschnitte eingeteilt. Erstens kann man die rechtlichen Erscheinungen als Fakten betrachten. Diesen Winkel der Betrachtung nennt man oft den realistischen. Zweitens gibt es die sog. analytische Rechtstheorie, die das rechtliche System und Denken vom Standpunkt der inneren Folgerichtigkeit behandelt. Drittens spricht man etwas unbestimmt von der rechtlichen Werttheorie. Das zentrale Interesse dieser Theorie sind — wie man sagt — die rechtlichen Werte.

In der finnischen rechtstheoretischen Diskussion sind die zwei erstgenannten Blickwinkel deutlich und unbestritten hervorgetreten. Man kann die Situation wohl gut in der Weise schildern, daß die Hauptströmung des rechtstheoretischen Denkens in Finnland die analytische ist. Als ein Gegengewicht dazu — und gewissermaßen in Oppositionsstellung zur analytischen Rechtstheorie — zeigt sich eine klare realistische Strömung. Hingegen hat die rechtliche Werttheorie in Finnland nicht viel Vertretung.

In der folgenden Darstellung strebe ich jedoch danach, vom werttheoretischen Standpunkt sowohl das finnische analytische als das realistische rechtstheoretische Denken und den Widerspruch zwischen ihnen zu untersuchen. Einige klärende vorläufige Bemerkungen sind zuerst am Platz.

Die rechtliche Werttheorie ist vor allem eine von der analytischen Denkweise gegebene Benennung, die eigentlich nicht völlig sachgemäß ist. Eine reine Werttheorie hat es nämlich in der langen Geschichte des rechtlichen Denkens niemals gegeben, aus dem einfachen Grunde, daß reine Werte (Wertungen), die von den Wirklichkeitsanschauungen unabhängig wären, gar nicht vorkommen. Das, was gemeint wird, wenn man von Werten (oder Wertungen) spricht, ist eigentlich eine intentionale Wirklichkeitsanschauung, die man besser mit dem Namen Ideologie bezeichnen kann. Für alle Ideologien ist es typisch, daß sie stets eine ge-

wisse Anschauung von der Welt enthalten. Solche Anschauungen verhalten sich jedoch nicht neutral zu der Wirklichkeit. Sie enthalten stets eine Auffassung davon, wie eine zweckmäßige Gesellschaft, eine wirkliche Gerechtigkeit, eine vernünftige gesellschaftliche Wirtschaftsordnung wäre usw.

Es ist zu bemerken, daß die ganze klassische rechtstheoretische Denktradition in der obengeschilderten Weise ideologisch ist. In der Neuzeit gehören zu dieser Tradition u. a. *Suarez, Rousseau, Bentham* und *Hegel*.

Da die Werttheorie in der Rechtswissenschaft auf die obengeschilderte Weise aufgefaßt wird, kann man bemerken, daß es sich in der rechtlichen Werttheorie eigentlich um die Frage der ideologischen Grundlagen handelt. Aufgabe der rechtlichen Werttheorie ist zu erforschen, auf welche ideologischen Ausgangspunkte die Rechtsordnung und das darauf bezogene Denken sich eigentlich gründet, mit anderen Worten, *was die Legitimität des geltenden Rechts ist*.

Oben stellte ich fest, daß in dieser Darstellung das analytische und rechtsrealistische Denken in Finnland vom werttheoretischen Standpunkt betrachtet wird. Nach der oben ausgeführten Präzisierung kann man deutlich sehen, um welchen Blickwinkel es sich handelt. Es ist meine Absicht zu erforschen, welche ideologische Ansicht vom Recht sich hinter dem analytischen und dem realistischen Denken verbirgt. Ich versuche aufzuzeigen, daß die ganze rechtstheoretische Diskussion nach dem zweiten Weltkrieg eben dann, wenn sie theoretisch ist, eigentlich von Anfang an ein Gespräch über Legitimität des geltenden Rechts gewesen ist. Im Hintergrund dieser ganzen Diskussion ist immer das Grundproblem herauszufinden, das Rousseau in seiner Untersuchung über den Gesellschaftsvertrag hervorragend formuliert hat: mit welchen Begründungen kann man behaupten, daß das geltende Recht auch dann zu befolgen ist, wenn man dazu nicht unmittelbar gezwungen ist<sup>1</sup>?

## 2. Über die analytische Rechtstheorie in Finnland

Wenn man in Finnland von analytischer Rechtstheorie spricht, ist es üblich, diese Tradition in zwei Phasen zu teilen. Die erste Phase hat man die *logisch-analytische* genannt. Die beachtenswertesten Vertreter dieser Richtung sind *Zitting*<sup>2</sup> und *Lahtinen*<sup>3</sup>. Diese erste Phase entstand nach dem Kriege als eine Reaktion gegen die traditionelle Begriffsjurispru-

<sup>1</sup> *Jean-Jacques Rousseau*, *Du Contrat Social* (1762), Kap. 3.

<sup>2</sup> Siehe z. B. *Simo Zitting*, *Omistajan oikeuksista ja velvollisuuksista*, in: *Lakimies*, 1952; *ders.*, *Juridiikka ja politiikka*, in: *Lakimies*, 1973; *ders.*, *Omistajanvaihdoksesta* (mit deutscher Zusammenfassung: *Über den Eigentümerwechsel*, S. 373 - 377), 1951.

<sup>3</sup> Siehe *Osvi Lahtinen*, *Zum Aufbau der rechtlichen Grundlagen*, 1951.

denz. Diese Tradition wurde als „unwissenschaftlich“ bezeichnet. Die Unwissenschaftlichkeit der Begriffsjurisprudenz bestand darin, daß diese Richtung die rechtlichen Begriffe für substantiell hielt. Diese Begriffe hatten nach dieser Ansicht ein objektives Wesen, dessen Inhalt die Rechtswissenschaft zu bestimmen hatte. Nach der modernen Denkweise haben die Begriffe kein von ihrer Erscheinungsform getrenntes objektives ‚Wesen‘. Auf praktischer Ebene bedeutete diese „Unwissenschaftlichkeit“ nach modernem Denken, daß die Begriffsjurisprudenz nicht nur die geltende Rechtsordnung beschrieb, sondern auch sie zu beeinflussen versuchte. Dieser Beeinfluß wurde durch die Bestimmung der rechtlichen Begriffe ausgeübt. Die traditionelle Rechtslehre war in diesem Sinne nicht objektiv, unparteiisch oder wissenschaftlich. Ziel der logisch-analytischen Richtung war aber die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz zu verbessern — ebenso wie ihre Unparteilichkeit und Objektivität zu erhöhen. Die logisch-analytische Richtung nimmt ihr Objekt, die geltende Rechtsordnung, als etwas objektiv Gegebenes. Sie ist eine in der Wirklichkeit effektive Machtordnung. In dieser Weise ist das logisch-analytische Denken sehr nahe dem skandinavischen Rechtsrealismus. Der Unterschied zwischen der logisch-analytischen Denkweise und dem skandinavischen Realismus besteht jedoch darin, daß die erstgenannte diese Machtordnung der Gesellschaft durch rechtliche Begriffe verstand. Die Machtordnung war m. a. W. eine Ordnung von effektiven Normen. Diese Idee versuchte man folgendermaßen zu verwirklichen.

Nach der logisch-analytischen Auffassung sind die Rechtsverhältnisse von Personen oft sehr verwickelt und komplex. Die erste Grundaufgabe der Rechtstheorie besteht darin, die Rechtsverhältnisse in ihre elementaren Grundteile aufzuspalten. In dieser Aufgabe wurde das Modell des Amerikaners *Hohfeld* angewandt, der den Begriff „subjektives Recht“ auf diese Weise analysiert hat. Diese elementaren Grundbegriffe wurden als grundsätzlich vom gesetzmäßigen Recht unabhängige rechtliche Begriffe verstanden. Jede Rechtsordnung — und noch mehr, jede gesellschaftliche Ordnung — verwirklichte sich durch diese Grundbegriffe, oder wenn es sich nicht so verhielt, handelte es sich gar nicht um eine Ordnung. Es herrschte eine allgemeine Überzeugung, daß jede beliebige positive Machtordnung adäquat mit Hilfe der in Frage stehenden rechtlichen Grundbegriffe beschrieben werden könne. Wenn Rechtsrealisten die positive Machtordnung mit Hilfe empirischer Regeln abbilden, kann man dieselbe Sache ebensogut durch Rechtsnormsätze ausdrücken: Nach dem positiven Recht soll eine bestimmte Rechtstatsache eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen. Der einzige Unterschied zur rechtsrealistischen Darstellungsweise besteht darin, daß nach der logisch-analytischen Denkweise die Rechtswissenschaft das (real) geltende Recht als ein einheitliches System der effektiven Rechtsnormen schildert. Diese Schilderungs-